

Reglemente - Grünliberale Partei Fällanden

Diese Reglemente sind ein Anhang zu den Statuten der Grünliberale Partei Fällanden.

Reglement Abgaben Ämterentschädigungen

- Art. 1 Von uns portierte und gewählte Kandidaten und Kandidatinnen, Mitglieder und Parteilose, werden verpflichtet, einen Anteil ihrer Amtsentschädigungen an uns abzutreten.
- Art. 2 Diese Abgaben stehen primär für eigene Aktionen, Unterstützungszahlungen und zukünftige Wahl- und Abstimmungskämpfe zur Verfügung.
- Art. 3 Der Vorstand entscheidet im Rahmen des ordentlichen Budget über die Verwendung der Gelder.
- Art. 4 Die Abgabe beträgt grundsätzlich 5% der Netto Amtsentschädigung. Bei Halb- oder Vollämtern kann diese Regelung angepasst werden, ebenso bei finanziellen Härtefällen.
- Art. 5 Der Vorstand ist berechtigt, spezielle Abmachungen mit den Kandidaten und Kandidatinnen zu vereinbaren. Dies hat aber grundsätzlich bereits vor Beginn des Wahlkampfes zu erfolgen und ist von der Mitgliederversammlung abzusegnen.
- Art. 6 Im Zweifelsfall entscheidet die Mitgliederversammlung (gemäss Statuten) gleichzeitig mit der definitiven Nomination endgültig.
- Art. 7 Die prozentualen Abgaben auf Amtsentschädigungen werden beim betreffenden Mitglied direkt erhoben.

Je ein Exemplar dieses Reglements ist durch den Vorstand allen aktuellen Amtsträger und Amtsträgerinnen und zukünftigen Kandidaten und Kandidatinnen auszuhändigen.

Das vorliegende Abgabenreglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 7.5.2013 genehmigt und tritt rückwirkend per 1.1.2013 in Kraft.

Reglement Mitgliederbeiträge

- Art.1 Die Rechnungsführung erhebt von den Mitgliedern folgende Beiträge:
- Gemeinde-Mitgliederbeiträge
 - Bezirks-Mitgliederbeiträge (werden an die Bezirkspartei weitergeleitet)
 - Kantonal-Mitgliederbeiträge (werden an die Kantonalpartei weitergeleitet)
 - Abgaben von Behördenmitgliedern

- Art. 2 Mutationen müssen laufend schriftlich dem Vorstand gemeldet werden.

Art. 3	Festsetzung der Mitgliederbeiträge:	Gemeinde-MB	Bezirks-MB	Kant-MB
	Lehrlinge, Schüler, Studierende:	10.-	10.-	30.-
	Wenig-Verdienende:	20.-	15.-	60.-
	Einzelmitgliedschaft:	40.	30.-	140.-
	Paarmitgliedschaft:	2 x 30.-	2 x 20.-	2 x 115.-

Die Bezirks- und Kantonal- MB werden durch die entsprechenden Organisationen festgesetzt und sind hier nur auf dem aktuell bekannten Stand (27. Juni 2022) angegeben.

- Art. 4 Die Mitgliederbeiträge werden jeweils im 1. Quartal mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen erhoben. Die Mitgliedschaft wird sistiert, wenn die Zahlung nicht vor dem 31. Mai, spätestens jedoch vor der jährlichen Mitgliederversammlung auf dem Konto der Sektion eingetroffen ist.

Das vorliegende Mitgliederbeitragsreglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 27.06.2022 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.